

Unterrichtung

Hannover, den 03.06.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Keine Exoten in Zirkussen - Tierhaltungs- und -transportbedingungen weiter verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/532

Beschluss des Landtages vom 14.12.2023 - Drs. 19/3128 - nachfolgend abgedruckt:

Keine Exoten in Zirkussen - Tierhaltung und -transportbedingungen weiter verbessern

In Zirkussen in Niedersachsen werden viele exotische Tiere zur Schau gestellt oder sind teilweise sogar Teil der aufgeführten Showelemente. Für die hier nicht heimischen Wildtiere, wie Löwen oder Tiger, sind diese Haltungsbedingungen in den meisten Fällen nicht artgerecht und führen unter den gegebenen Randbedingungen zu unangemessenem Leid.

Die Besonderheit von Zirkussen ist die örtliche Ungebundenheit. Damit können Zirkusunternehmen nicht dieselben Haltungsbedingungen wie beispielsweise Zoos bieten. Allein die daraus resultierenden räumlichen Begrenzungen werden dem Bewegungsbedarf vieler Wildtiere nicht gerecht, zumal die Tiere häufig nicht nur während des Transports, sondern auch in Auf- und Abbauphasen der Zelte in ihren Transportboxen belassen und somit weiter erhöhtem Stress ausgesetzt werden.

Zusätzlich sind auch die erforderlichen Futtermittel und Nahrungsaufnahmerituale/Jagdverhalten mitunter in der Praxis eines Zirkusbetriebes problematisch und können zu Verhaltensstörungen und physischen Erkrankungen der Tiere führen.

Vor dem Hintergrund der kaum umzusetzenden Anforderungen an eine artgerechte Haltung exotischer Wildtiere in einem laufenden Zirkusbetrieb sollte eine weitere Haltung bestimmter nicht heimischer Wildtiere im Zirkusbetrieb grundsätzlich untersagt werden. Für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen auch in Zirkusunternehmen sollte das Säugetiergutachten, welches auch die Grundbedingungen für Zoobetriebe festlegt, in Zirkussen ohne Einschränkung gelten.¹

Aufgrund der besonders aufwendigen Haltungs- und Transportbedingungen sollte insbesondere für Elefanten, Primaten, Großbären, Flusspferde, Giraffen, Großkatzen und Robben ein allgemeines Haltungsverbot im Zirkusbetrieb ausgesprochen werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel,

1. die Ausgestaltung eines Haltungsverbots für Elefanten, Primaten, Großbären, Flusspferde, Giraffen, Großkatzen und Robben vorzunehmen,
2. eine Verpflichtung zu allgemein gültigen, angemessenen und artgerechten Haltungs- und Transportstandards in Bezug auf Größe der Transportboxen, Temperaturbedingungen, stressfreie Bauart und den Ausschluss von Verletzungsmöglichkeiten für Tiere zu prüfen,
3. die im Säugetiergutachten beschriebenen Haltungsbedingungen für Tiere in Zirkussen gesetzlich vorzuschreiben und in diesem Zusammenhang einen erneuten Anlauf für die Verabschiedung einer Tierschutzzirkusverordnung zu nehmen,

¹ Das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ vom 7. Mai 2014 gilt laut „Anwendungsbereich“ (I, Absatz 2, Punkt 5) grundsätzlich auch für Zirkusbetriebe sofern nicht davon abweichende Bestimmungen wie die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ oder diese ergänzende oder ersetzende, vom BMEL herausgegebenen Leitlinien oder Gutachten gelten.

4. die „Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ (vom 10. Januar 1997) bedarfsgerecht um Regelungen zu zirkusspezifischen Haltungsbedingungen zu ergänzen.

Der Landtag bittet die Landesregierung darüber hinaus, sich auf Bundesebene einzusetzen für eine Prüfung

1. eines grundsätzlichen Verbots der Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren in Zirkusbetrieben und Tierschauen sowie
2. praktikabler Übergangsfristen für die Abgabe von Wildtieren, wie beispielsweise Zebras, wobei die jeweilige Einzelfallsituation zu bewerten ist. Tiere, die aufgrund langer Zugehörigkeit zu den Zirkusbetrieben durch eine Abgabe mehr leiden würden, sollten einer Ausnahmegenehmigung unterliegen.

Antwort der Landesregierung vom 29.05.2024

Von einer Bundesratsinitiative hat die Landesregierung vor dem Hintergrund der laufenden Überarbeitung des Tierschutzgesetzes bislang abgesehen:

In einem den Ländern im Rahmen der Länderanhörung im Februar 2024 zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber ein Verbot der Haltung und des Zurschaustellens für Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten vorgesehen (§ 11 Abs. 4 TierSchG neu).

In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) dieses Verbot ausdrücklich begrüßt und darüber hinaus deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber von der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 (neu, bisher § 13 Abs. 3) TierSchG zeitnah Gebrauch machen sollte. Das Bundesministerium wird damit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Union nicht angehört, zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, dass der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie, dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

ML hat mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) außerdem darum gebeten, das Verfahren zum „Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung - TierSchZirkV)“ wiederaufzunehmen. BMEL hatte Ende 2020 die Länder nach § 47 Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) der Bundesministerien hierzu beteiligt. Der Verordnungsentwurf ist jedoch im Zusammenhang mit der letzten Bundestagswahl am 26.09.2021 der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Mit einer TierSchZirkV können die im Beschluss des Landtages aufgeführten Forderungen nach allgemein gültigen, angemessenen und artgerechten Haltungs- und Transportstandards für Zirkustiere umgesetzt werden.

ML hat in seinem Schreiben darüber hinaus gebeten, hierbei die im Säugetiergutachten beschriebenen Haltungsbedingungen für Tiere in Zirkussen gesetzlich vorzuschreiben, da die in den alten sogenannten Zirkusleitlinien („Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ vom 04.08.2000) empfohlenen geringeren Haltungsverfahren nicht mehr akzeptabel sind und schnellstmöglich durch eine gesetzliche Regelung, die den

aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und ihr Zurschaustellen Rechnung trägt, ersetzt werden sollten.

Weiterhin wurde BMEL gebeten, im Rahmen der laufenden Überarbeitung des sogenannten Reptiliengutachtens („Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ vom 10.01.1997) keine geringeren Haltungsanforderungen für das Halten von Reptilien in Zirkussen festzuschreiben, wie z. B. für Säugetiere durch die alten Zirkusleitlinien geschehen. Vielmehr sollten besondere Anforderungen, die sich aus der Haltung von Reptilien in Zirkussen ergeben, z. B. im Hinblick auf vibrationsarmen Transport, aufgenommen werden.

Es wurde gegenüber BMEL ferner angeregt, im Zuge der Befassung ein grundsätzliches Verbot der Haltung und des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen und Tierschauen zu prüfen.

Nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes wird die Landesregierung prüfen, ob und ggf. inwieweit noch Handlungsbedarfe etwa im Hinblick auf Initiativen im Bundesrat bestehen.